



Hygienekonzept zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Gemäß der Coronaschutzverordnung des Landes RLP ist die Durchführung von Angeboten für den Sport im Innenbereich, Sport im Aussenanlagen, für außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus- und Fort- und Weiterbildung (mit Ausnahme von Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten) als auch für wald- und wildnispädagogische Angebote und Veranstaltungenexterne sowohl außerschulische Bildungsangebote zugelassen, wenn die Bedingungen der Hygienevorschriften und Abstandsregelungen eingehalten werden. Alle Mitarbeitenden, Kursleitenden und Kursteilnehmer sind an die Einhaltung dieser Regelungen gebunden.

Stand: 11.09.2020

1. Mund-Nasen-Schutz (Maske)

Das Tragen einer Maske ist in allen Gebäuden von LaufLeben in den Fluren und Toiletten verpflichtend, weil die Abstandsregeln dort nicht zwingend eingehalten werden können. Dies gilt ebenso in allen Kurse wo ein Abstand von 2m nicht eingehalten werden kann. Die Maske muss durchgehend eng anliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt werden; sie darf während des Tragens nicht (auch nicht unbewusst) zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals getragen werden. Ein Merkblatt mit Hinweisen zu den verschiedenen Masken findet man im Internet im <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>

2. Zugänge und Wegeleitsystem

Im Eingangsbereich stehen Händedesinfektionsmittel zu Verfügung. Um eine „Gruppenbildung“ in Eingangsbereichen, Fluren und Toiletten zu vermeiden, beginnen die Kurse möglichst zeitversetzt.

3. Räumlichkeiten

Die Gestaltung der Räumlichkeiten ist von der Tisch- und Sitzordnung, dem Zugang zum Raum (auch Treppenhäusern) und zum Sitzplatz, den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschelegenheiten so gestaltet, dass der vorgegebenen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. In den Kursräumen stehen pro Person 5 m² Fläche zur Verfügung. Die Tisch- und Sitzordnung darf nicht verändert werden.



4. Handwaschbecken

In den Sanitärbereichen sind Waschbecken vorhanden, die mit Seife und Papierhandtüchern ausgestattet sind. Das vorhandene kalte Wasser ist ausreichend, da die Temperatur des Wassers bei der Bekämpfung von Viren keine Rolle spielt. In den Kursräumen werden keine Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, denn dies ist nicht nötig, um die Hygienevorschriften zu befolgen; zudem ist Desinfektionsmittel ein Gefahrstoff.

5. Lüften

Ein regelmäßiges Lüften der Kursräume, möglichst ein Stoßlüften/Querlüften bei weit geöffneten Fenster, wird generell zur Verbesserung der Luftqualität empfohlen. Dies muss unter Berücksichtigung möglicher Unfallgefahren erfolgen. Möglich ist z.B. ein Lüften zu Beginn/Ende einer Kurstunde in Anwesenheit der Kursleitung. Ein Luftaustausch muss erfolgen. Die dafür benötigte Zeit ist abhängig von den räumlichen Gegebenheiten, z.B. von der Möglichkeit zur Querlüftung.

6. Unterhaltsreinigung und desinfizierende Reinigung von Oberflächen

Eine Reinigung erfolgt täglich. Tische, Türgriffe und Lichtschalter werden täglich feucht gereinigt. Mindestens einmal täglich erfolgt eine desinfizierende Reinigung der WC-Anlagen. Finden zwei Kurse hintereinander in einem Raum statt, werden die Oberflächen (Matten, Tische) zu Beginn des zweiten Kurses gereinigt.

7. Nachverfolgung der Teilnehmenden

Es finden nur Veranstaltungen mit namentlicher Registrierung und Dokumentation des Sitzplans statt, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen. Die Dokumentation der Anwesenheit und der Sitzordnung (Tischnummern) erfolgt durch die bzw. auf den Anwesenheitslisten.

8. Vorerkrankungen

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen werden gebeten, Rücksprache mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin zu nehmen; die Verantwortung dafür liegt bei jedem selbst.

9. Outdoor Kurse

In den Kursen, die im freien stattfinden, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen sowie Mundschutzpflicht sofern der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann.

10. Mundschutz und Mindestabstand bei Kindern

Kinder unter 6 Jahre sind von der Mundschutzpflicht und der Mindestabstandsregel befreit.